



LANDKREIS
ERDING

BESCHLUSSVORLAGE

BL

Tagesordnungspunkt: 2

**Kreisorgane;
Wahl des stellvertretenden Landrats**

Anlage(n):

Sitzung des Kreistages am 19.05.2014

öffentliche Sitzung

Vorlagebericht: siehe Rückseite

Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Alois-Schieß-Platz 2
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Karin
Fuchs-Weber

Zi.Nr.: 207

Tel. 08122/58 1114
karin.fuchs-weber@lra-
ed.de

Erding, 30.04.2014
Az.:

Vorlagebericht:

Nach Art. 32 Abs. 1 LkrO wählt der Kreistag aus seiner Mitte für die Dauer der Amtsperiode den Stellvertreter des Landrates. Der gewählte Stellvertreter des Landrats ist Ehrenbeamter des Landkreises (Art. 32 Abs. 1 Satz 2 LkrO). Das Nähere regelt das KWBG (Art. 32 Abs. 3 LkrO).



LANDKREIS
ERDING

Bei der Wahl ist gemäß Art. 45 Abs. 3 LkrO Folgendes zu beachten:

- Die Wahl muss in geheimer Abstimmung, also mittels Stimmzettel, in einer Wahlkabine durchgeführt werden. Das Ausfüllen von Hand ist allerdings zulässig (Hölzl, Anm. 3 c zu Art. 51 GO).
- Die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Kreistages (31) muss anwesend und stimmberechtigt sein.
- Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- Ungültig sind Nein-Stimmen und leere Stimmzettel.
- Die Wahl ist zu wiederholen, wenn mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig sein sollte.
- Erhält kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl.
- Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Die Wahl muss schriftlich angenommen werden; eine Ernennung entfällt (Art. 9 KWBG)

Anschließend ist der gewählte Stellvertreter des Landrats gemäß Art. 27 Abs. 1 KWBG, § 38 BeamStG zu vereidigen. Die Eidesformel lautet:

Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.

Der Diensteid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Erklärt ein Beamter oder eine Beamtin, aus Glaubens- und Gewissensgründen keinen Eid leisten zu können, so sind anstelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder es ist das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis der Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung der Weltanschauungsgemeinschaft des Beamten oder der Beamtin entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten (Art. 27 Abs. 2 KWBG)